

Vertragsbestandteil C 01.2

Allgemeine Bedingungen für die Cyberversicherung 2022

ACB 2022 – Fassung Juni 2022

Teil A	Ausgestaltung des Versicherungsschutzes	A 3	Drittsschaden-Baustein
A 1	Bausteinübergreifender Teil	A 3.1	Gegenstand der Haftpflicht
A 1.1	Gegenstand der Versicherung	A 3.2	Rechtswidrige elektronische Kommunikation
A 1.2	Informationssicherheitsverletzung	A 3.3	Vertragliche Schadensersatzansprüche
A 1.3	Vermögensschaden	A 3.4	Datenschutzrechtsverletzung
A 1.4	Versicherungsfall / Versicherter Zeitraum	A 3.5	Benachrichtigungskosten und Call-Center-Leistungen
A 1.5	Nachhaftung	A 3.6	E-Payment
A 1.6	Rückwärtsdeckung		
A 1.7	Versicherungsnehmer / Mitversicherte	Teil B	Allgemeiner Teil
A 1.8	Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten / Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag / Erfüllung von Obliegenheiten	B 1	Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung
A 1.9	Repräsentantenbegriff	B 1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
A 1.10	Regressverzicht gegenüber Mitversicherten	B 1.2	Prämienzahlung / Versicherungsperiode
A 1.11	Versicherungsort / Betriebsstätten	B 1.3	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie / Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
A 1.12	Geltungsbereich	B 1.4	Folgeprämie
A 1.13	Vorrangige Versicherung	B 1.5	Lastschriftverfahren
A 1.14	Fälligkeit der Entschädigungsleistung	B 1.6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
A 1.15	Abtretung des Entschädigungsanspruchs	B 2	Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung
A 1.16	Selbstbeteiligungen / Serienschaden	B 2.1	Dauer und Ende des Vertrags
A 1.17	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährung der IT-Sicherheit	B 2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
A 1.18	Allgemeine Ausschlüsse	B 2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
A 1.19	Update-Garantie (Innovationsklausel)	B 3	Anzeigepflicht / Gefahrerhöhung / andere Obliegenheiten
A 1.20	Soforthilfe im Notfall	B 3.1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
A 1.21	Präventionsleistungen	B 3.2	Gefahrerhöhung
A 2	Eigenschaden-Baustein	B 3.3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
A 2.1	Forensik / Schadenfeststellungskosten	B 3.4	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
A 2.2	Datenwiederherstellung	B 4	Weitere Regelungen
A 2.3	Sicherheitsverbesserungen nach einem Angriff	B 4.1	Prämienregulierung
A 2.4	Kosten für Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen	B 4.2	Prämienanpassung
A 2.5	Abwehr einer Cyberbedrohung/-erpressung	B 4.3	Mehrere Versicherer / Mehrfachversicherung
A 2.6	EC-/Kreditkarten-Monitoring Service	B 4.4	Erklärung und Anzeigen / Anschriftenänderung
A 2.7	Cyberdiebstahl	B 4.5	Vollmacht des Versicherungsvertreters
A 2.8	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	B 4.6	Verjährung
A 2.9	Schadenminderungskosten	B 4.7	Örtlich zuständiges Gericht
A 2.10	Sachschäden an IT-Systemen	B 4.8	Anzuwendendes Recht
A 2.11	Betriebsunterbrechung	B 4.9	Embargobestimmung
A 2.12	CEO-Fraud		
A 2.13	Deckungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Sublimit		

Teil A - Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

A 1 Bausteinübergreifender Teil

A 1.1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

A 1.2 Informationssicherheitsverletzung

A 1.2.1 Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Die Verfügbarkeit ist beeinträchtigt, wenn diese Daten oder Systeme temporär oder dauerhaft nicht zugänglich sind.

Die Integrität ist beeinträchtigt, wenn diese Daten nicht vollständig sind oder verändert wurden oder die korrekte Funktionsweise von Systemen nicht gewährleistet ist.

Die Vertraulichkeit gilt als verletzt, wenn diese Daten Unberechtigten zugänglich werden.

A 1.2.2 Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient. Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

A 1.2.3 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

A 1.2.4 Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers;
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
- Schadprogramme, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken.

Als auslösendes Ereignis gilt ferner:

- die unsachgemäße Bedienung der informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges, Handeln oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen (Bedienfehler);
- die Handlung mitversicherter Personen (nicht jedoch von Repräsentanten), die die Absicht verfolgen, den Versicherungsnehmer vorsätzlich zu schädigen (Innentäter).

A 1.3 Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

A 1.4 Versicherungsfall / Versicherter Zeitraum

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach A 1.1 (Gegenstand der Versicherung). Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Kann der Beweis nicht erbracht werden, dass ein eingetretener Schaden durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine Informationssicherheitsverletzung zurückzuführen ist.

A 1.5 Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiter, wenn während der Wirksamkeit der Versicherung eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten ist, aber ein Vermögensschaden zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt war, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der jeweiligen Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A 1.6 Rückwärtsdeckung

Abweichend von A 1.18.1 sind auch Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen mitversichert, sofern

- diese bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- sie nach dem im Versicherungsschein bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind.

A 1.7 Versicherungsnehmer / Mitversicherte

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind sämtliche seitens des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Unternehmen

- aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte;
- ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder.

A 1.8 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten / Ausübung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag / Erfüllung von Obliegenheiten

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen/Personen entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen/Personen verantwortlich.

A 1.9 Repräsentantenbegriff

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- a) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- e) Gesellschafter bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
- f) Inhaber bei Einzelfirmen;
- g) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

Die unter a) - g) aufgeführten Personen mitversicherter Unternehmen stehen ebenfalls als Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

A 1.10 Regressverzicht gegenüber Mitversicherten

Führt eine mitversicherte Person einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, gegen diese mitversicherte Person Regressansprüche geltend zu machen. Dieser Regressverzicht gilt nicht gegenüber einem Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

A 1.11 Versicherungsort / Betriebsstätten

Für Betriebsstätten und informationsverarbeitende Systeme (z. B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A 1.12 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten und nach deren Recht geltend gemacht werden.

A 1.13 Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyberversicherung vor.

A 1.14 Fälligkeit der Entschädigungsleistung

A 1.14.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

A 1.14.2 Entschädigungsleistung für Eigenschäden und Kosten

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A 1.14.3 Aufschiebung der Zahlung für Eigenschäden und Kosten

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

ALTE LEIPZIGER

Versicherung Aktiengesellschaft

A 1.15 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

A 1.15.1 Regelung für Ansprüche Dritter

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A 1.15.2 Regelung für Eigenschäden und Kosten

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A 1.16 Selbstbeteiligungen / Serienschaden

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers gemäß den Bausteinen A 2 und A 3 mit dem jeweils im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. Übersteigt der versicherte Schaden die vereinbarte Deckungssumme, wird die Selbstbeteiligung von der Schadenhöhe abgezogen.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache (Informationssicherheitsverletzung) oder
- auf gleichen Ursachen (Informationssicherheitsverletzungen) mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

A 1.17 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

A 1.17.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle im Versicherungsschein festgelegten vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten.

A 1.17.2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3.4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 1.17.3 Die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles sind in B 3.3 geregelt.

A 1.18 Allgemeine Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

A 1.18.1 Vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen

Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretener Informationssicherheitsverletzungen gemäß A 1.2.

A 1.18.2 Krieg

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von Krieg.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

A 1.18.3 Politische Gefahren

Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.

A 1.18.4 Terrorakte

Versicherungsfälle oder Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A 1.18.5 Ausfall Infrastruktur

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur.

Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn

a) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder

b) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder

c) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:

- Abfallbeseitigung,
- Trinkwasserversorgung,
- Abwasserentsorgung,
- Versorgung mit Gas und Strom sowie
- Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs

d) oder sonstige Infrastrukturbetriebe

vom Ausfall betroffen sind.

A 1.18.6 Fahrzeuge

Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.

A 1.18.7 Löse-/Erpressungsgeld

Versicherungsfälle oder Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen.

A 1.18.8 Finanzmarkttransaktionen

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

A 1.18.9 Abfluss von Vermögenswerten

Versicherungsfälle oder Schäden aus dem Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen.

A 1.18.10 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A 1.18.11 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder

Versicherungsfälle oder Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgeldern sowie Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A 1.18.12 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen geistigen Eigentums,
- Lizenzen oder Lizenzgebühren,
- Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen,

sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A 1.18.13 Kernenergie

Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A 1.18.14 Diskriminierung

Versicherungsfälle oder Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

A 1.18.15 Nicht betriebsbereite oder unberechtigt genutzte Daten und Programme

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Daten und Programmen, die nicht betriebsbereit sind oder die der Versicherungsnehmer nicht zu nutzen berechtigt ist.

A 1.18.16 Glücksspiel, pornografische Inhalte

Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen, pornografischen Inhalten.

A 1.19 Update-Garantie (Innovationsklausel)

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des aktuell gültigen Nachfolgeproduktes der Cyberversicherung bei der ALTE LEIPZIGER für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird die ALTE LEIPZIGER nach den Bedingungen des Nachfolgeproduktes regulieren.

Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn

- es sich um eine prämienschlichtige Produkterweiterung handeln sollte, die bisher nicht Gegenstand des Vertrages war;
- der in Rede stehende Sachverhalt Gegenstand einer Vertragssanierung oder eines Ausschlusses war.

Wird dem Versicherungsnehmer eine Umstellung auf das Nachfolgeprodukt der Cyberversicherung bei der ALTE LEIPZIGER gegen Prämienzuschlag angeboten und wurde dieses Angebot von ihm innerhalb eines Monats abgelehnt, so gilt die Update-Garantie mit der Ablehnung automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

A 1.20 Soforthilfe im Notfall

Bei Bestehen einer konkreten Notfallsituation für einen Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten eines Dienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:

- einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung,
- einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen,
- ersten technischen Sofortmaßnahmen (sofern möglich/erforderlich).

Eine Notfallsituation liegt vor, wenn aus Sicht des Versicherungsnehmers der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß A 1.2 zu vermuten ist.

Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe fällt weder eine Selbstbeteiligung an noch werden diese Kosten auf die Deckungssumme angerechnet. Dies gilt jedoch nur, sofern der Versicherungsnehmer die Notfallsituation über die dem Versicherungsschein beigelegte Telefonnummer für die Cyber-Soforthilfe meldet und somit der vom Versicherer beauftragte Dienstleister die telefonische Soforthilfe durchführt.

A 1.21 Präventionsleistungen

A 1.21.1 Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer folgende kostenlose Präventionsleistungen über eine Online-Plattform zur Verfügung:

- Digitale Schulungen zu Themen der IT- und Datensicherheit
- Phishing-Simulationen in Form fingierter E-Mails

Diese Präventionsmaßnahmen können vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen und Unternehmen gemäß A 1.7 jährlich durchgeführt werden.

A 1.21.2 Erbringt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den Nachweis, dass mindestens 75 % der mitversicherten Personen sowohl des Versicherungsnehmers als auch der mitversicherten Unternehmen jährlich über die vom Versicherer zur Verfügung gestellte Online-Plattform

- die digitalen Schulungen zu Themen der IT- und Datensicherheit erfolgreich absolviert haben und
- der Phishing-Simulationen unterzogen wurden,

so reduziert sich für diesen Versicherungsfall die im Versicherungsschein festgelegte monetäre Selbstbeteiligung um 50 %. Der Nachweis über die durchgeführten Präventionsmaßnahmen muss für das aktuelle Versicherungsjahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, erbracht werden. Sofern im aktuellen Versicherungsjahr die Präventionsmaßnahmen noch nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt wurden, so genügt der Nachweis für das vorherige Versicherungsjahr.

Hiervon unberührt bleibt – sofern vereinbart – die im Versicherungsschein festgelegte zeitliche Selbstbeteiligung gemäß A 2.11 (Betriebsunterbrechung).

A 2 Eigenschaden-Baustein

A 2.1 Forensik / Schadenfeststellungskosten

Versichert sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für

- a) externe Sachverständige;
- b) Mehrkosten durch den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers;

zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des versicherten Schadens.

Stellt sich bei der Ermittlung der Schadenursache heraus, dass kein versichertes Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist, übernimmt der Versicherer die bis dahin dafür aufgewendeten Kosten.

A 2.2 Datenwiederherstellung

A 2.2.1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

A 2.2.2 Versicherte Daten

Versichert sind elektronische Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist und die sich in den informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden und von der Informationssicherheitsverletzung betroffen sind.

A 2.2.3 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten

- a) durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- f) die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

A 2.2.4 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen

A 2.3 Sicherheitsverbesserungen nach einem Angriff

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 besteht Versicherungsschutz für die vom Versicherungsnehmer nach vorheriger Zustimmung des Versicherers aufgewendeten Kosten.

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Honorare von beauftragten Sicherheitsberatern einschließlich der Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen, soweit die veranlassten Maßnahmen geeignet sind, einen zukünftigen Angriff zu verhindern.

A 2.4 Kosten für Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt:

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers. Dazu gehören nach vorheriger Zustimmung des Versicherers auch die Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

A 2.5 Abwehr einer Cyberbedrohung/-erpressung

A 2.5.1 Gegenstand der Versicherung

Liegt eine Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 vor und wird der Versicherungsnehmer mit/durch

- a) die Zugangssperrung zu seinen Daten und Programmen;
- b) Störung seiner IT-Systeme;
- c) Störung seiner Webseite oder anderer seiner internetbasierten Leistungen;
- d) unberechtigten Zugriff auf geschützte Daten

bedroht oder erpresst, werden unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für einen vom Versicherer zu benennenden und zu beauftragenden IT-Dienstleister zur Abwendung der Bedrohungslage ersetzt.

A 2.5.2 Voraussetzungen

Der Versicherer wird vorab informiert, erteilt sein Einverständnis und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen IT-Dienstleister.

A 2.5.3 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der anfallenden Kosten des Dienstleisters für die Abwehr der akuten Bedrohungslage sowie die Kosten für die Krisenberatung und das Krisenmanagement. Ersetzt werden auch die Kosten für den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der akuten Bedrohungslage und des Krisenmanagements anfallen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Zahlung von Erpressungs- oder Lösegeldern. Dies umfasst jede Form von Geld – auch Cybermoney wie Bitcoins –, Waren oder Dienstleistungen, welche seitens der Erpresser verlangt werden.

A 2.6 EC-/Kreditkarten-Monitoring Service

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 im Zusammenhang mit EC-/Kreditkarten besteht Versicherungsschutz für notwendige und angemessene Kosten eines Monitoring-Services.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Aufwendungen zur Überwachung und Prüfung von Daten,

- a) die zur Eröffnung oder Zugriff auf Bank- und Kreditkartenkonten verwendet werden können;
- b) für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die gesetzlich vorgeschrieben sind,

sofern der Betroffene dies wünscht.

Der Monitoring-Service steht in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab Kenntnis der Informationssicherheitsverletzung zur Verfügung.

A 2.7 Cyberdiebstahl

A 2.7.1 Elektronischer Zahlungsverkehr

A 2.7.1.1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 besteht – abweichend von A 1.18.9 – Versicherungsschutz für Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass elektronische Überweisungen des Versicherungsnehmers

- a) falsch ausgeführt;
- b) umgeleitet;
- c) manipuliert

wurden und der Versicherungsnehmer nachweislich keinen Ersatz durch das ausführende Kreditinstitut geltend machen kann.

A 2.7.1.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der missbräuchlich abverfügten Beträge.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass elektronische Überweisungen durch den Versicherungsnehmer oder dessen Mitarbeiter

- a) umgeleitet;
- b) manipuliert;
- c) in sonstiger schädigender Weise ausgeführt oder deren Ausführung zugelassen wurden.

A 2.7.2 Abhandenkommen von Geldern

A 2.7.2.1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 besteht – abweichend von A 1.18.9 – Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von Geldern auf Konten des Versicherungsnehmers inkl. Guthaben bei Online-Bezahlsystemen.

A 2.7.2.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der missbräuchlich abverfügten Beträge.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für das Abhandenkommen von Geldern auf Konten des Versicherungsnehmers inkl. Guthaben bei Online-Bezahlsystemen, welches dadurch entsteht, dass Gelder missbräuchlich durch den Versicherungsnehmer oder dessen Mitarbeiter abverfügt werden.

A 2.7.3 Erhöhte Nutzungsentgelte

A 2.7.3.1 Gegenstand der Versicherung

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 besteht – abweichend von A 1.18.9 – Versicherungsschutz für

- a) entstandene Telefonmehrkosten/-gebühren (inkl. Voiceover-IP);
- b) erhöhte Versorgungsrechnungen (Strom, Gas oder Wasser), die anfallen, weil die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers zur Schürfung von Kryptowährungen (Krypto-Mining) missbraucht werden.

A 2.7.3.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der entstandenen Telefonmehrkosten/-gebühren bzw. der erhöhten Versorgungsrechnungen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für durch den Versicherungsnehmer oder dessen Mitarbeiter entstandene Telefonmehrkosten/-gebühren oder erhöhte Versorgungsrechnungen.

A 2.8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

A 2.8.1 Versichert sind Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens getätigt hat. Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist.

Nicht ersatzfähig sind allgemeine Aufwendungen zur Erhaltung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers.

A 2.8.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen unmittelbar bevorstehenden Schaden unverzüglich anzuzeigen, soweit Aufwendungen gemäß A 2.8.1 getätigt werden. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht, so gilt B 3.4 entsprechend.

A 2.9 Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen, auch erfolglose, des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zur Minderung einer versicherten Betriebsunterbrechung oder zur Minderung eines sonstigen versicherten Schadens.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Aufwendungen

- a) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
- b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
- c) für Leistungen von Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfestellung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

A 2.10 Sachschäden an IT-Systemen

Versicherungsschutz besteht für Kosten, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass die informationsverarbeitenden Systeme (Hardware) unmittelbar und ausschließlich durch eine Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 beschädigt oder zerstört werden. Versichert sind die für die Wiederherstellung der informationsverarbeitenden Systeme (Reparatur oder Neubeschaffung) erforderlichen Kosten.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch Sachen, die zwar Bestandteil der informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers sind, deren Beschädigung oder Zerstörung die Steuerung der informationsverarbeitenden Systeme aber unberührt lässt. Hierzu zählen insbesondere Produktionsmittel (z. B. Maschinen, Roboter oder Fertigungsstraßen) und Peripheriegeräte (z. B. Drucker oder Scanner).

A 2.11 Betriebsunterbrechung

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

A 2.11.1 Gegenstand der Versicherung, Unterbrechungsschaden, Haftzeit

Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung.

A 2.11.1.1 Betriebsunterbrechung

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Unterbrechungsschaden entsteht.

Eine Betriebsunterbrechung liegt auch dann vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers aufgrund einer mit dem Versicherer abgestimmten forensischen Untersuchung oder aufgrund einer behördlich angeordneten Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkung nicht zur Verfügung stehen und daraus ein Unterbrechungsschaden entsteht.

A 2.11.1.2 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch der Haftzeit, durch den Versicherungsnehmer nicht erwirtschaftet werden können.

A 2.11.1.3 Haftzeit

Die Haftzeit ist der im Versicherungsschein vereinbarte Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt der durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Betriebsunterbrechung.

Die Haftzeit beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Unterbrechungsschaden vergrößert.

A 2.11.2 Mehrkosten

Der Versicherer erstattet im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und die er nach Zustimmung des Versicherers für die Fortführung des Betriebes - und somit zur Verkürzung oder Verhinderung der Betriebsunterbrechung - aufwenden muss.

Mehrkosten können insbesondere anfallen für

- a) die Nutzung fremder Anlagen (z. B. IT-/Computer-Systeme);
- b) die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Büroservice);

- c) erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung des eigenen Kundestammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

A 2.11.3 Betriebsunterbrechung durch Cloud-Ausfall

In Erweiterung zu A 2.11.1.1 besteht Versicherungsschutz für einen Betriebsunterbrechungsschaden unmittelbar und ausschließlich aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß A 1.2, das von dem Teil des IT-Systems des Versicherungsnehmers ausgeht, welches der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. Cloud-Anbieter) unterliegt, den der Versicherungsnehmer entgeltlich in Anspruch nimmt und der im Versicherungsschein aufgeführt ist.

A 2.11.4 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden

- a) für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung elektronischer Daten;
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- f) durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

A 2.11.5 Umfang der Entschädigung

A 2.11.5.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme. Sofern ein Tagessatz vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe dieses Tagessatzes, solange ein Unterbrechungsschaden vorliegt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- b) fehlende finanzielle Mittel;
- c) anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
- d) einen Sach- oder Personenschaden.

A 2.11.5.2 Zeitliche Selbstbeteiligung

Für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum der zeitlichen Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bei mehreren Schäden, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die zeitliche Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

A 2.12 CEO-Fraud

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

A 2.12.1 Gegenstand der Versicherung

Vom Versicherungsschutz umfasst sind – abweichend von A 1.18.9 – zusätzlich Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers als Folge einer Auszahlung durch eine Vertrauensperson, die im Vertrauen darauf gehandelt hat,

- a) dass die Anweisung zur Auszahlung durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens erfolgt ist, die Anweisung tatsächlich jedoch durch einen Dritten erfolgte, der sich

ALTE LEIPZIGER Versicherung Aktiengesellschaft

lediglich als Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens ausgegeben hat oder

b) dass der Zahlungsverkehr aufgrund einer Mitteilung des Vertragspartners über eine neue Kontoverbindung abgewickelt werden soll, die Mitteilung tatsächlich jedoch durch einen unberechtigten Dritten erfolgte, der sich lediglich als Vertragspartner ausgegeben hat.

A 2.12.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der missbräuchlich abverfügten Beträge.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass elektronische Überweisungen durch den Versicherungsnehmer oder dessen Mitarbeiter

- a) umgeleitet;
- b) manipuliert;
- c) in sonstiger schädigender Weise ausgeführt oder deren Ausführung zugelassen wurden.

A 2.13 Deckungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Sublimit

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Deckungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall.

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt.

Sofern dies für eine Position gemäß A 2.1 bis A 2.12 besonders vereinbart gilt, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein jeweils genannte Summe (Sublimit) begrenzt. Die hierbei erbrachte Entschädigungsleistung wird auf die Deckungssumme angerechnet.

A 3 Drittschaden-Baustein

A 3.1 Gegenstand der Haftpflicht

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

A 3.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2, die einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es – abweichend von A 1.2 – nicht darauf an, ob die Informationssicherheitsverletzung beim Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Versicherungsschutz besteht auch für immaterielle Schäden. Hierzu zählen u. a. immaterielle Schäden aufgrund Persönlichkeitsrechtsverletzungen (abweichend von A 1.18.12) sowie psychischer Beeinträchtigungen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche Dritter aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung durch Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt.

A 3.1.2 Vertragserfüllung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 3.1.3 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A 3.1.4 Leistung der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

A 3.1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

A 3.1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A 3.1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A 3.1.5 Begrenzung der Leistung

A 3.1.5.1 Deckungssumme

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannte Deckungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

A 3.1.5.2 Jahreshöchstentschädigung

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt.

A 3.1.5.3 Sublimit

Sofern dies für eine Position besonders vereinbart gilt, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die im Versicherungsschein jeweils genannte Summe (Sublimit) begrenzt. Die hierbei erbrachte Entschädigungsleistung wird auf die Deckungssumme angerechnet.

A 3.1.5.4 Kostenanrechnung

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet. Für Kosten nach Baustein A 2 sowie Kosten gemäß A 3.5 gelten ausschließlich die dortigen Bestimmungen.

A 3.1.5.5 Kostenanrechnung Ausland

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten im Ausland geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A 3.1.5.4 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

A 3.1.6 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

A 3.1.6.1 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

A 3.1.6.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A 3.1.6.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern/mitversicherten Unternehmen desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 3.1.6.3 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die

- dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden oder
 - mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind oder
 - unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen
- untereinander geltend gemacht werden.

A 3.1.6.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie,
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 3.1.7 Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für die nachfolgenden Positionen A 3.2 bis A 3.6 Gültigkeit, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A 3.2 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

Für den Versicherungsnehmer besteht – abweichend von A 1.18.12 – für durch ihn veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
- Urheber- und Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

A 3.3 Vertragliche Schadensersatzansprüche

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

Mitversichert sind – abweichend von A 3.1.2 d) und e) – Schadensersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung sowie auf Mehraufwendungen wegen Verzögerung der Leistung.

A 3.4 Datenschutzrechtsverletzung

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

A 3.4.1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von A 3.1.1 besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß A 1.2 durch Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt und die einen Vermögensschaden oder einen immateriellen Schaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

A 3.4.2 Freistellung Dritter

Der Versicherungsschutz umfasst auch die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht wegen Verletzungen von datenschutzrechtlichen Vorschriften, die gegen einen vom Versicherungsnehmer zur Auftragsdatenverarbeitung beauftragten Dienstleister geltend gemacht werden.

A 3.4.3 Bußgelder

Liegt eine Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß A 3.4.1 vor, besteht Versicherungsschutz – abweichend von A 1.18.11 – auch für die durch ein Straf- oder Bußgeldverfahren entstehenden Kosten einschließlich verhängter Straf- oder Bußgelder, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

A 3.5 Benachrichtigungskosten und Call-Center-Leistungen

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

Im Versicherungsfall werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer nachfolgende tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten ersetzt:

A 3.5.1 Benachrichtigungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen. Dem Versicherungsnehmer werden dabei nach Bedarf auf IT- und Datenschutzrecht spezialisierte Anwälte zur Verfügung gestellt.

A 3.5.2 Call-Center-Leistungen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers oder die Einrichtung einer speziellen Website zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten, durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.

A 3.6 E-Payment

Falls besonders vereinbart, gilt das folgende Risiko zusätzlich versichert:

Der Versicherer bietet – abweichend von A 3.1.3 – Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden. Dies gilt auch – abweichend von A 3.1.1 – im Zusammenhang mit einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer.

Teil B - Allgemeiner Teil

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B 1.2 Prämienzahlung / Versicherungsperiode

B 1.2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie / Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgeprämie

B 1.4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftigen Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zu-

gang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn

- eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

Erteilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen, beginnt die Frist jedoch erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B 2.3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B 2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B 2.3.3 Prämie

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

B 2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet,

wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B 3 Anzeigepflicht / Gefahrerhöhung / andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss in Textform gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.1 Schadenminderung

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- b) dem Versicherer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Macht der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet;

- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

B 3.3.3 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer hat

- a) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

B 3.3.4 Dokumentation des Schadenbildes

Der Versicherungsnehmer hat das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

B 3.3.5 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- b) die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen, wenn gegen ihn ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B 3.3.6 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

B 3.4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

B 3.4.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.4.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

B 3.4.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.4.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.4.2.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Prämienregulierung

B 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Anzeigepflicht von Gefahrerhöhungen gemäß B 3.2.2 bleibt hiervon unberührt.

B 4.1.2 Die Änderungsmitteilung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Wunsch des Versicherers sind die Angaben nachzuweisen.

B 4.1.3 Bemisst sich die Prämie nach dem Umsatz, so ist der aktuelle Jahresnettoumsatz nach Aufforderung durch den Versicherer innerhalb einer Frist von vier Monaten zu melden. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 50 % auf die bisherige Prämie zu erheben.

B 4.1.4 Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr wird auf Basis des gemeldeten Umsatzes ermittelt. Unter Berücksichtigung der gezahlten Vorausprämie erfolgt eine Nacherhebung oder Erstattung. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr wird zur Fälligkeit als Vorausprämie für das folgende Versicherungsjahr erhoben.

B 4.2 Prämienanpassung

B 4.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen.

B 4.2.2 Im Rahmen der Überprüfung der Prämie wird neben der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtlich künftige Schaden- und Kostenentwicklung des Versicherers berücksichtigt.

Soweit vorhanden, berücksichtigt der Versicherer zudem seine eigenen statistischen Erkenntnisse oder auch hilfsweise die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. oder eines unabhängigen Treuhänders.

B 4.2.3 Die Anpassung wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen. Im ersten Versicherungsjahr nach dem im Versicherungsschein bezeichneten Vertragsbeginn erfolgt keine Anpassung.

B 4.2.4 Eine Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

B 4.2.5 Im Falle einer sich aus der Anpassung ergebenden Prämienerrhöhung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienerrhöhung erfolgen.

B 4.3 Mehrere Versicherer / Mehrfachversicherung

B 4.3.1 Anzeigepflicht bei mehreren Versicherern

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Deckungssumme anzugeben. Falls keine Deckungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B 4.3.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B 4.3.2.1 Haftung und Entschädigung

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

B 4.3.2.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Deckungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

B 4.4 Erklärung und Anzeigen / Anschriftenänderung

B 4.4.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.4.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.4.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B 4.4.2 entsprechend Anwendung.

B 4.5 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.5.1 Erklärung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.5.2 Erklärung des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.5.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.6 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.7 Örtlich zuständiges Gericht

B 4.7.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.7.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.8 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.9 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.